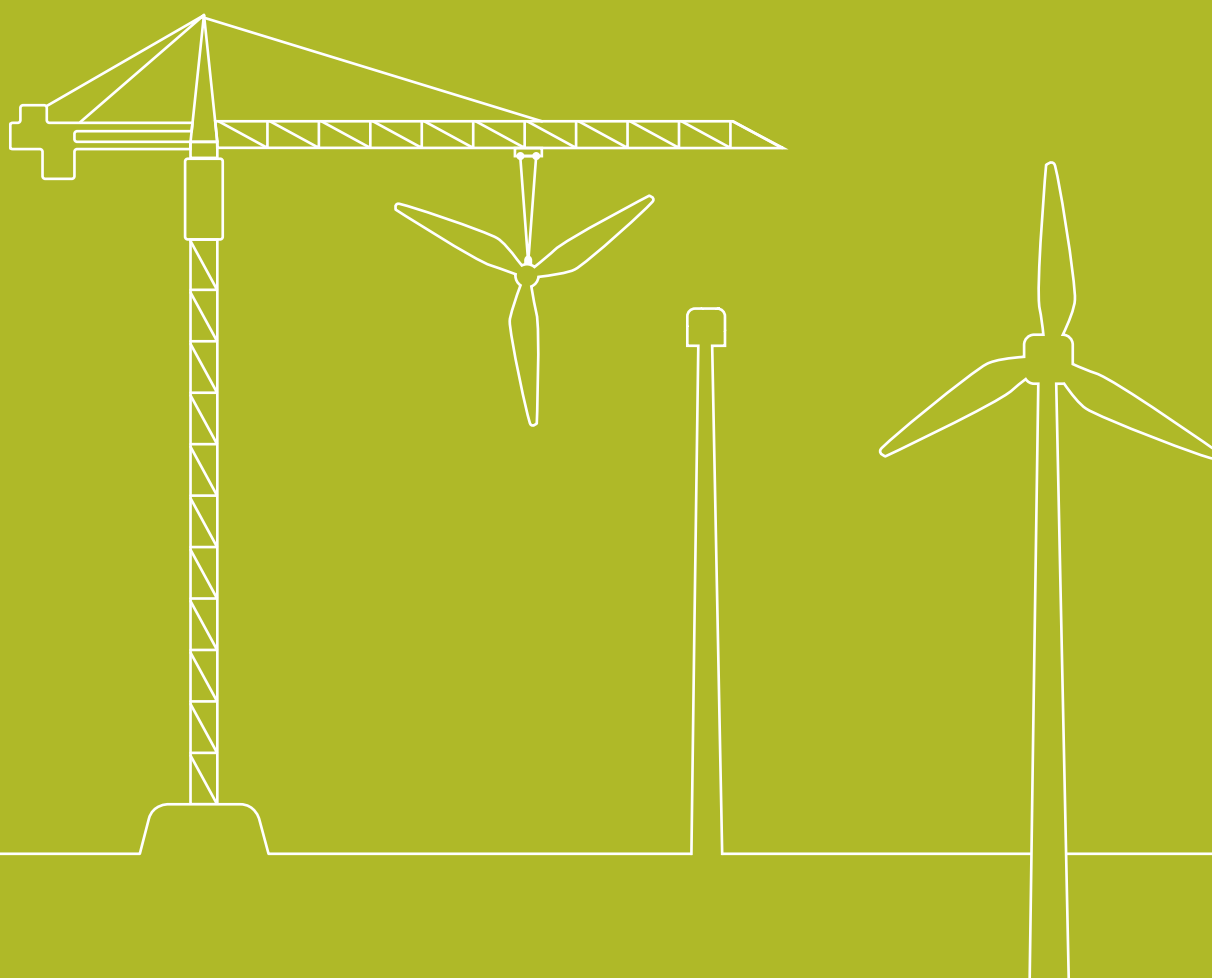




# Ausbausituation der Windenergie an Land im Frühjahr 2016

Auswertung der registrierten Daten im Anlagenregister (§ 6 EEG 2014)  
für den Zeitraum Januar bis März 2016



## Impressum

© FA Wind, Juni 2016

### Herausgeber:

Fachagentur Windenergie an Land  
Fanny-Zobel-Straße 11 | 12435 Berlin

V.i.S.d.P.: Axel Tscherniak

Die Fachagentur zur Förderung eines natur- und umweltverträglichen Ausbaus der Windenergie an Land e.V. ist ein gemeinnütziger Verein. Er ist eingetragen beim Amtsgericht Charlottenburg, VR 32573 B

### Autoren:

Jürgen Quentin

### Zitiervorschlag:

FA Wind (2016): Analyse der Ausbausituation der Windenergie an Land im Frühjahr 2016, Berlin

### Haftungsausschluss:

Die in dieser Broschüre enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Gefördert durch:



Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Energie

aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages



## Inhalt

1. Zusammenfassung .....	3
2. Vorbemerkung .....	3
3. Ausbau der Windenergie an Land im Frühjahr 2016 .....	3
3.1 Inbetriebnahme neuer Windenergieanlagen an Land .....	4
3.1.1 Durchschnittliche Realisierungsdauer .....	5
3.1.2 Meldeverhalten .....	6
3.2 Genehmigungssituation .....	7
3.2.1 Häufig genehmigte Anlagentypen .....	9

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Im 1. Quartal in Betrieb gegangene Windenergieleistung in den Bundesländern .....	5
Abbildung 2: Häufigkeitsverteilung des Realisierungszeitraums neuer Windenergieanlagen .....	6
Abbildung 3: Im 1. Quartal genehmigte Windenergieleistung in den Bundesländern .....	9
Abbildung 4: Häufigkeitsverteilung der Nabenhöhen in registrierten Anlagengenehmigungen .....	10

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Regionale Verteilung neuer Windenergieanlagen an Land im Frühjahr 2016 .....	4
Tabelle 2: Verspätet registrierte Inbetriebnahmen Wind an Land (08/2014-03/2016) .....	7
Tabelle 3: Registrierte, (noch) nicht umgesetzte Anlagengenehmigungen .....	8
Tabelle 4: Häufig genehmigte Anlagentypen .....	9

## 1. Zusammenfassung

In den ersten drei Monaten des Jahres 2016 wurden 315 Inbetriebnahmen neuer Windenergieanlagen an Land mit einer Gesamtleistung von 875,6 MW im Anlagenregister erfasst. Dies entspricht einem Zuwachs von 40 Prozent gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres. Die durchschnittliche Realisierungsdauer (ab Genehmigung) lag bei 11 Monaten, was die mittleren Umsetzungszeiträume registrierter Neuanlagen in vorangegangenen Perioden bestätigt.

Für die Genehmigungssituation zeigt sich im ersten Quartal 2016 ein anderes Bild. Die Zahl der registrierten Anlagenzulassungen ging gegenüber den Vergleichszeiträumen in 2015 und 2014 deutlich zurück. Mit 262 Anlagenzulassungen für 795,1 MW Windenergieleistung lag die Zahl der registrierten Bescheide 37 Prozent (Q1/2015) bzw. 65 Prozent (Q1/2014) unterhalb der letzten beiden Jahre.

Ende März waren 1.132 Genehmigungen für 3,2 GW Windenergieleistung registriert, deren Umsetzung bis dato noch aussteht. Der Umfang offener Genehmigungen entspricht der Situation, wie sie sich im Herbst sowie zum Jahresende 2015 darstellte. Bislang deutet die Genehmigungssituation nicht auf einen starken Anstieg der Anlagenzulassungen im Jahr 2016 hin.

Im Februar 2016 wurde deutschlandweit die erste Genehmigung für eine Windenergieanlage mit einer Nabenhöhe von 164 Metern registriert.

## 2. Vorbemerkung

Mit der Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) im Jahr 2014 wurde in § 93 EEG 2014 die Ermächtigungsgrundlage für die Anlagenregisterverordnung (AnlRegV)<sup>1</sup> geschaffen, auf deren Grundlage die Bundesnetzagentur (BNetzA) das Anlagenregister errichtete und seit August 2014 betreibt. Die Veröffentlichung der gemeldeten Daten erfolgt seither monatlich auf den Internetseiten der BNetzA.<sup>2</sup>

Betreiber von Erneuerbare-Energien-Anlagen müssen diese, soweit sie nach dem 31.07.2014 in Betrieb genommen wurden, registrieren (§ 3 AnlRegV). Darüber hinaus sind auch Inhaber von genehmigungsbedürftigen Anlagen verpflichtet den behördlichen Bescheid, soweit dieser nach dem 28.02.2015 erteilt wurde, ins Anlagenregister einzutragen (§ 4 AnlRegV).

Windenergieanlagen an Land (WEA), die vor dem 01.08.2014 in Betrieb gingen, sind zu registrieren, wenn die installierte Leistung geändert, die Verlängerung der Anfangsvergütung fünf Jahre nach Inbetriebnahme beansprucht oder aber die Anlage endgültig stillgelegt wird (§ 6 AnlRegV).

Im Folgenden wird die Situation der im Frühjahr 2016 neu in Betrieb gegangenen sowie genehmigten Windenergieanlagen an Land analysiert, wobei sich die Auswertung auf Anlagen mit einer elektrischen Mindestleistung von 500 Kilowatt (kW) beschränkt.<sup>3</sup> Datenmeldungen kleinerer Windturbinen werden nicht ausgewertet.<sup>4</sup>

## 3. Ausbau der Windenergie an Land im Frühjahr 2016

Die Analyse der Entwicklung der Windenergie an Land für den Zeitraum Januar bis März 2016 basiert auf den von der BNetzA am 1. Juni 2016 veröffentlichten Anlagenstammdaten zum Meldestand

---

<sup>1</sup> Verordnung über ein Register für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und Grubengas, kurz Anlagenregisterverordnung (AnlRegV) v. 01.08.2014 (BGBl. I S. 1320), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung v. 17.02.2015 (BGBl. I S. 146); <http://www.gesetze-im-internet.de/anlregv/index.html>

<sup>2</sup> BNetzA, Veröffentlichung der im Anlagenregister registrierten Anlagenstammdaten unter: [http://www.bundesnetzagentur.de/cdn\\_1432/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen\\_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Anlagenregister/Anlagenregister\\_Veroeffentlichung/Anlagenregister\\_Veroeffentlichungen\\_node.html](http://www.bundesnetzagentur.de/cdn_1432/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Anlagenregister/Anlagenregister_Veroeffentlichung/Anlagenregister_Veroeffentlichungen_node.html) - Stand: 31.12.2015.

<sup>3</sup> Die Abgrenzung der Anlagengröße orientiert sich am Bundesverband WindEnergie (BWE), der »kleine Windenergieanlagen« definiert als solche Anlagen, »die meist der Selbstversorgung einzelner Haushalte dienen und eine Leistung bis zu 500 Kilowatt haben«. Der BWE verweist zudem auf das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt), wonach Kleinwindanlagen weniger als 200 m<sup>2</sup> überstrichene Rotorkreisfläche besitzen; vgl. <https://www.wind-energie.de/glossary/4#letterk>. Die Abgrenzung sog. Kleinwindanlagen definieren verschiedene Akteure sehr unterschiedlich. Eine Übersicht hierzu findet sich beim Bundesverbandes Kleinwindanlagen unter: <http://bundesverband-kleinwindanlagen.de/definition-kleinwindanlagen/>

<sup>4</sup> Zum Vergleich: In Q1/2016 sind 315 Inbetriebnahmen von Windenergieanlagen registriert, die jeweils eine elektrische Mindestleistung von 500 kW aufweisen. Im gleichen Zeitraum sind sieben neue Kleinwindanlagen erfasst, deren spezifische Leistung zwischen 1 und 10 kW liegt. Die Gesamtleistung dieser Kleinwindanlagen umfasst 31 kW.

30.04.2016. Die zeitliche Abgrenzung erfolgt anhand der registrierten Genehmigungs- bzw. Inbetriebnahme-Daten. Abweichend davon definiert die BNetzA den monatlichen »Zubau« anhand des Meldezeitpunkts der Inbetriebnahme.<sup>5</sup> Anlagenbetreiber müssen Situationsänderungen innerhalb von drei Wochen an die Behörde melden, wodurch es zu monatsüberschreitenden Verschiebungen zwischen dem Ereigniszeitpunkt und dessen Meldezeitpunkt kommen kann. Nachdem in der aktuellen Fassung des Anlagenregisters die Datenerfassung des Monats April beim Meldedatum 30.04.2016 abgeschnitten wird, werden im Folgenden nur die komplett erfassten Monate Januar bis März ausgewertet.

### 3.1 Inbetriebnahme neuer Windenergieanlagen an Land

Das Anlagenregister verzeichnet zwischen Januar und März 2016 insgesamt 315 Windenergieanlagen mit einer elektrischen Gesamtleistung von 875,6 Megawatt (MW), die im ersten Quartal des Jahres in Betrieb genommen wurden. Die regionale Verteilung der Neuanlagen im Frühjahr 2016 zeigt Tabelle 1.

Tabelle 1: Regionale Verteilung neuer Windenergieanlagen an Land im Frühjahr 2016; Daten: BNetzA, Auswertung: FA Wind

Inbetriebnahme Windenergie an Land Q1/2016	Anlagen	Leistung [MW]	Anteil Leistung am Gesamtzubau [%]	Ø Nabenhöhe [m]	Ø Rotordurchmesser [m]
Baden-Württemberg	11	29,4	3,4%	141	118
Bayern	28	79,8	9,1%	140	114
Berlin	-	-	-	-	-
Brandenburg	28	73,2	8,4%	135	110
Bremen	1	3,0	0,3%	149	116
Hamburg	-	-	-	-	-
Hessen	17	50,8	5,8%	138	115
Mecklenburg-Vorpommern	31	93,8	10,7%	128	106
Niedersachsen	53	142,8	16,3%	132	106
Nordrhein-Westfalen	53	145,7	16,6%	131	108
Rheinland-Pfalz	10	27,9	3,2%	131	110
Saarland	3	9,9	1,1%	137	126
Sachsen	2	3,1	0,4%	69	62
Sachsen-Anhalt	19	55,2	6,3%	119	106
Schleswig-Holstein	54	146,2	16,7%	97	95
Thüringen	5	14,9	1,7%	124	111
<b>Gesamt</b>	<b>315</b>	<b>875,6</b>	<b>100,0%</b>	<b>126</b>	<b>107</b>

In den ersten drei Monaten des Jahres gingen jeweils mehr als 50 Neuanlagen in Schleswig-Holstein (54 WEA), Niedersachsen (53 WEA) und Nordrhein-Westfalen (53 WEA) in Betrieb. Rund 30 Neuanlagen wurden in dieser Zeit in Mecklenburg-Vorpommern (31 WEA), Bayern (28 WEA) und Brandenburg

<sup>5</sup> Der von der BNetzA veröffentlichte Brutto-Zubau eines Bezugszeitraums wird gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 2a EEG 2014 aus der Summe der installierten Leistung, die in diesem Zeitraum als in Betrieb genommen registriert wurde, ermittelt.

(28 WEA) errichtet. Im Vergleichszeitraum des Vorjahres gingen 226 Windturbinen mit 608,9 MW Leistung ans Netz und damit 44 Prozent weniger Erzeugungskapazität als im ersten Quartal 2016.

Auf Ebene der Bundesländer fällt auf, dass in den ersten drei Monaten in Baden-Württemberg, Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt deutlich mehr Windenergieleistung installiert wurde (vgl. Abbildung 1). Demgegenüber war die zugebaute Leistung in Brandenburg im ersten Quartal 2016 rückläufig. Der Rückgang begründet sich dort mit einem Einmal-effekt, als im Frühjahr 2015 ein großer Windpark mit 20 Anlagen (66 MW) den Betrieb aufnahm. In den restlichen Bundesländern verlief der Zubau des bisherigen Jahres auf ähnlichem Niveau wie im Vergleichszeitraum 2015.

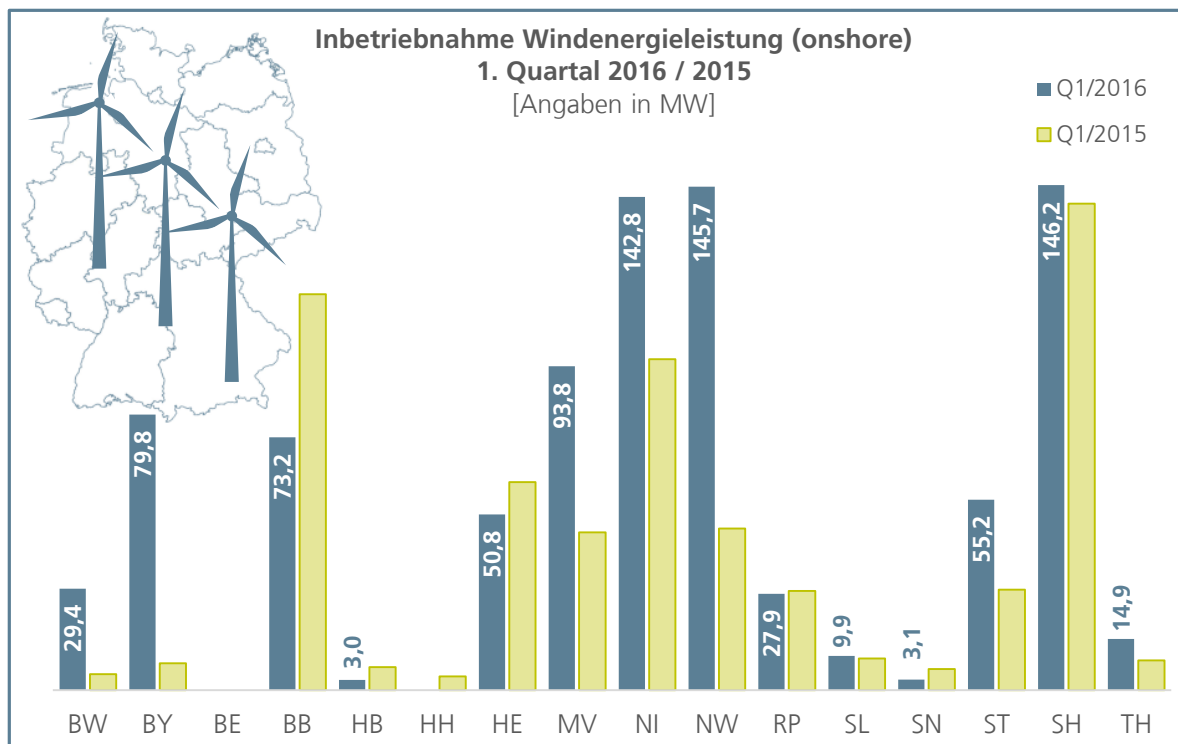


Abbildung 1: Im 1. Quartal in Betrieb gegangene Windenergieleistung in den Bundesländern; Daten: BNetzA, Auswertung und Grafik: FA Wind

### 3.1.1 Durchschnittliche Realisierungsdauer

Anhand der registrierten Daten der Genehmigung und Inbetriebnahme lässt sich der Zeitraum zwischen dem Datum der Genehmigung der Windenergieanlage bis zu deren Inbetriebnahme, hier als Realisierungsdauer definiert, ermitteln. Von 357 Windenergieanlagen, die zwischen Januar und April 2016 in Betrieb gingen, liegen für 323 Anlagen neben dem Inbetriebnahme- auch das Genehmigungsdatum vor, woraus sich die durchschnittliche Realisierungsdauer dieser Anlagen und deren Häufigkeitsverteilung ermitteln lassen.<sup>6</sup>

Die mittlere Realisierungsdauer der betrachteten Windenergieanlagen lag bei 11 Monaten. Innerhalb dieser Zeitspanne gingen 57 Prozent der Neuanlagen in Betrieb. Innerhalb eines Jahres wurden 65 Prozent der Anlagen in Betrieb gesetzt. Den Umsetzungszeitraum von 24 Monaten, der in den Eckpunkten<sup>7</sup> zur EEG-Novelle 2016 vorgesehen ist, ohne dass Pönalen fällig werden, hielten 99 Prozent der Windprojekte ein. Die Minimaldauer lag bei einem Monat, die maximale Realisierungsdauer erstreckte

<sup>6</sup> Für die Ermittlung der Realisierungsdauer wurden auch bislang registrierten Neuanlagen einbezogen, die im Monat April in Betrieb gingen.

<sup>7</sup> Demnach wird 24 Monaten nach Zuschlagserteilung sukzessiv eine Pönale fällig, wenn bis dahin das förderfähige Projekt nicht umgesetzt wurde. Sollte die Anlage 30 Monate nach Zuschlagserteilung nicht in Betrieb sein, verfällt die Förderberechtigung. Die Frist kann einmalig verlängert werden, wenn das Projekt beklagt wird; vgl. BMWi, fortgeschriebenes Eckpunkt Papier zur EEG-Novelle 2016 (Stand: 15.02.2016), S. 6. <http://www.erneuerbare-energien.de/EE/Navigation/DE/Recht-Politik/EEG-Ausschreibung/Eckpunkte/eckpunkte.html;jsessionid=A348295F01530C48CE18549FAFE4C11F>

sich über 29 Monate. Die Standardabweichung beträgt fünf Monate. Die Häufigkeitsverteilung über den Realisierungszeitraum zeigt Abbildung 2.

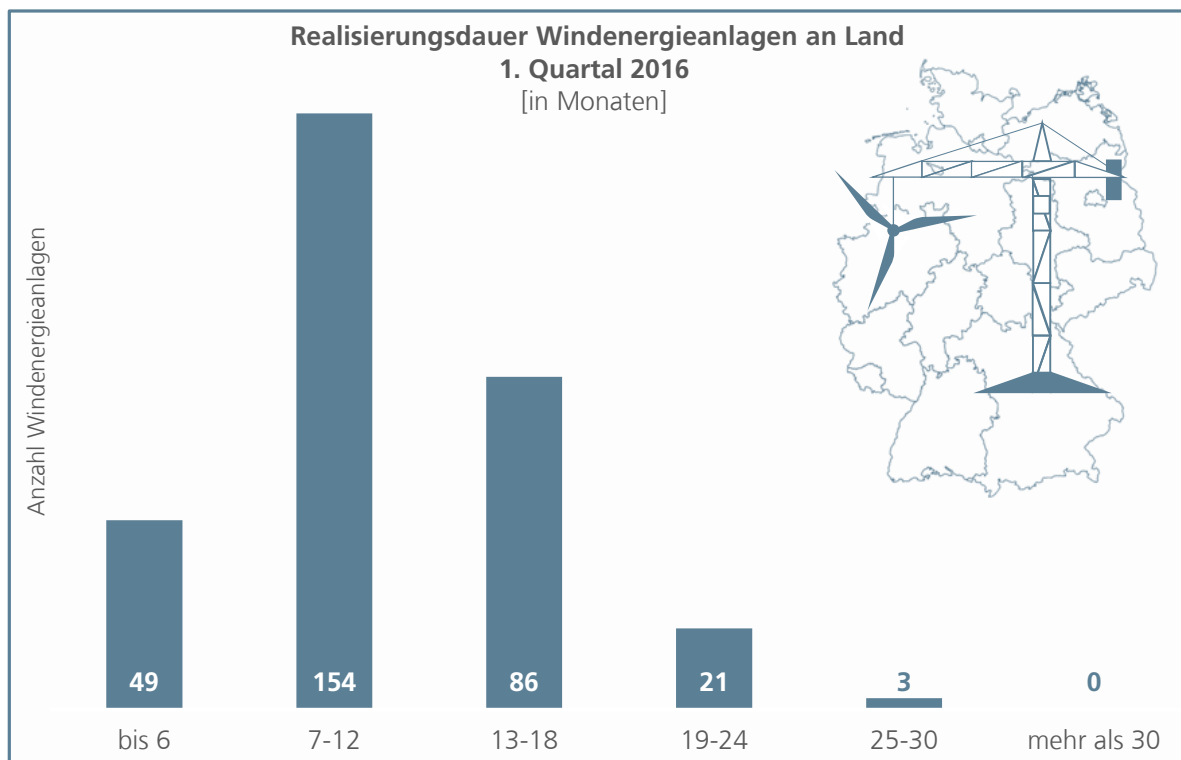


Abbildung 2: Häufigkeitsverteilung des Realisierungszeitraums neuer Windenergieanlagen; Daten: BNetzA; Auswertung und Grafik: FA Wind

Die ermittelten typischen Realisierungszeiträume bestätigen die Erkenntnisse früherer Auswertungen<sup>8</sup>, wonach die durchschnittliche Umsetzungsdauer ab Genehmigungserteilung bei rund 11 Monaten liegt. Dabei wurde stets über die Hälfte der genehmigten Projekte innerhalb dieses Zeitraums in Betrieb gesetzt. Auch dass die Vorhaben nach Genehmigungserteilung nahezu ausnahmslos innerhalb von 30 Monaten realisiert wurden, haben die früheren Untersuchungen gezeigt. Von daher erscheint die in den Eckpunkten festgelegte maximale Umsetzungsfrist von 30 Monaten ab dem Zeitpunkt der Förderzusage angemessen.

### 3.1.2 Meldeverhalten

Betreiber sind verpflichtet Erneuerbare-Energien-Anlagen innerhalb von drei Wochen nach deren Inbetriebnahme an das Anlagenregister zu melden (§ 3 Abs. 2 AnlRegV). Wird die Meldefrist nicht eingehalten, entfällt der Förderanspruch bis zur bestätigten Registrierung der Anlage durch die BNetzA. Demgegenüber werden verspätet gemeldete Genehmigungen oder Anlagenstilllegungen nicht sanktioniert.

Im Meldezeitraum 1. August 2014 bis 30. April 2016 sind 2.702 Windenergieanlagen<sup>9</sup> an Land mit einer Gesamtleistung von 7,3 GW registriert, die zwischen August 2014 und März 2016 in Betrieb genommen wurden. Innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist von drei Wochen wurden 2.416 Neuanlagen registriert, was einer Quote von knapp 90 Prozent entspricht.

<sup>8</sup> Vgl. FA Wind (2016): Ausbau der Windenergie an Land im Jahr 2015; [http://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/FA\\_Wind\\_Zubauanalyse\\_WindanLand\\_Gesamtjahr2015.pdf](http://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/FA_Wind_Zubauanalyse_WindanLand_Gesamtjahr2015.pdf)

<sup>9</sup> Anlagen ab einer spezifischen elektrischen Leistung von 800 kW.

Tabelle 2: Verspätet registrierte Inbetriebnahmen Windenergieanlagen an Land (08/2014-03/2016);  
Daten: BNetzA, Auswertung: FA Wind

Verspätete Meldung der Inbetriebnahme	Anlagen	Anteil an Registrierungen im Zeitraum
Zeitraum 08-12/2014	186	18,7%
Zeitraum 01-12/2015	88	6,3%
Zeitraum 01-03/2016 <sup>10</sup>	12	3,8%
<b>Gesamt</b>	<b>286</b>	<b>10,6%</b>

Meldefristüberschreitung	Anlagen	Anteil an allen Registrierungen
bis 7 Tage verspätet	88	3,3%
8 bis 30 Tage verspätet	119	4,4%
mehr als 30 Tage verspätet	79	2,9%
<b>Gesamt</b>	<b>286</b>	<b>10,6%</b>

Tabelle 2 zeigt zum einen, dass zwei Drittel der verspäteten Registrierungen Inbetriebnahmen in der zweiten Jahreshälfte 2014 betreffen. Die Verspätungsquote lag in diesem Zeitraum bei 19 Prozent. Hierbei wird deutlich, dass die seit 01.08.2014 bestehende Registrierungspflicht nicht von allen Branchenakteuren gleich erkannt wurde. Im Kalenderjahr 2015 sank die Quote der Fristüberschreitungen auf sechs Prozent. Im ersten Quartal 2016 ging die Verspätungsquote nochmals zurück auf nur mehr vier Prozent. Die Tabelle lässt auch erkennen, dass drei Prozent aller Inbetriebnahmen lediglich mit einer Woche Verzug registriert wurden. Bei weiteren drei Prozent der Neuanlagen wurde die Registrierung erst mehr als einen Monat nach Ablauf der gesetzlichen Meldefrist vorgenommen.

Ein Blick auf die regionale Situation der Meldefristversäumnisse zeigt keine Auffälligkeiten in einzelnen Bundesländern. Abgesehen von Versäumnissen in den ersten Monaten des Bestehens der Meldepflicht, zeigt sich eine überaus hohe Fristentreue bei der Registrierung neu in Betrieb gegangener Windenergieanlagen an Land.

### 3.2 Genehmigungssituation

Mit Stand Ende März 2016 erfasst das Anlagenregister 1.132 Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für Windenergieanlagen an Land, für die bislang keine Anlageninbetriebnahme gemeldet wurde. Die Bescheide umfassen eine Gesamtleistung von 3,2 Gigawatt. Davon stammen 262 Anlagenzulassungen für 795 MW Leistung aus den ersten drei Monaten dieses Jahres. Tabelle 3 zeigt die geografische Verteilung der bislang registrierten Bescheide, deren Umsetzung bis dato noch ausstand.

<sup>10</sup> Längere Fristüberschreitungen lassen sich für diesen Zeitraum noch nicht analysieren.



Tabelle 3: Registrierte, (noch) nicht umgesetzte Anlagengenehmigungen für Windenergie an Land;  
Daten: BNetzA, Auswertung: FA Wind

Genehmigungen Windenergie an Land	gesamt		davon in Q1/2016 erteilt	
	Anlagen	MW	Anlagen	MW
Baden-Württemberg	90	245,8	10	30,0
Bayern	130	359,2	15	44,1
Berlin	1	3,4	-	-
Brandenburg	133	364,8	30	93,6
Bremen	-	-	-	-
Hamburg	2	4,7	-	-
Hessen	103	297,7	38	118,7
Mecklenburg-Vorpommern	40	111,3	3	9,6
Niedersachsen	181	543,8	33	100,2
Nordrhein-Westfalen	95	273,6	29	83,5
Rheinland-Pfalz	78	238,7	25	76,7
Saarland	10	25,8	-	-
Sachsen	9	27,9	-	-
Sachsen-Anhalt	83	227,7	29	82,1
Schleswig-Holstein	112	331,8	36	114,2
Thüringen	65	179,0	14	42,6
<b>Gesamt</b>	<b>1.132</b>	<b>3.235,2</b>	<b>262</b>	<b>795,1</b>

#### Erste Nabenhöhe über 150 m genehmigt

Im ersten Quartal 2016 wurde erstmalig die Genehmigung einer Windenergieanlage mit einer Nabenhöhe jenseits von 150 Metern registriert. Dabei handelt es sich um eine Anlage des Typs Nordex N131 (3,3 MW) auf einem 164 m hohen Turm, die Mitte Februar in Rheinland-Pfalz zugelassen wurde. Die Anlage mit einer Gesamthöhe von 230 m entsteht im Rhein-Hunsrück-Kreis.<sup>11</sup> Die Inbetriebnahme ist für Mitte des Jahres geplant. Im selben Landkreis sind zwei weitere Anlage dieses Typs zur Genehmigung beantragt.

Zwischen Januar und März 2016 wurden monatlich im Schnitt 87 Genehmigungen für 265 MW Windenergieleistung in Deutschland beschieden. Im Vergleich dazu wurden im ersten Quartal 2015 je Monat 120 Anlagen (327 MW) genehmigt. Im ersten Quartal 2014 waren es 144 WEA (400 MW) die monatlich genehmigt wurden. Abbildung 3 zeigt, dass im Frühjahr 2016 der Genehmigungsumfang in den Bundesländern deutlich hinter den vorjährigen Vergleichszeiträumen liegt. 2016 wurde bislang -

<sup>11</sup> Laut der Übersicht »Windenergieanlagen im Rhein-Hunsrück-Kreis« (Stand: 31.05.2016) auf den Internetseiten »Geoportal Rhein-Hunsrück« der dortigen Kreisverwaltung ist die Anlage seit März 2016 im Bau. Zwei weitere baugleiche Anlagen befinden sich im dort im Genehmigungsverfahren; [http://www.geoportal-rheinhunsrueck.de/media/40a0bbd3-9c1b-4dae-bd9a-9762959f1f67/20160408\\_Uebersicht\\_WEA\\_RHK.pdf](http://www.geoportal-rheinhunsrueck.de/media/40a0bbd3-9c1b-4dae-bd9a-9762959f1f67/20160408_Uebersicht_WEA_RHK.pdf)

bis auf die Bundesländer Baden-Württemberg, Brandenburg, Hessen und Niedersachsen - weniger Anlagenleistung genehmigt als im ersten Quartal 2015 bzw. 2014. Besonders deutlich ausgeprägt zeigt sich der Rückgang in Schleswig-Holstein, wo die Zahl der Genehmigungen sich im Vergleich zum ersten Quartal 2015 mehr als halbierte.

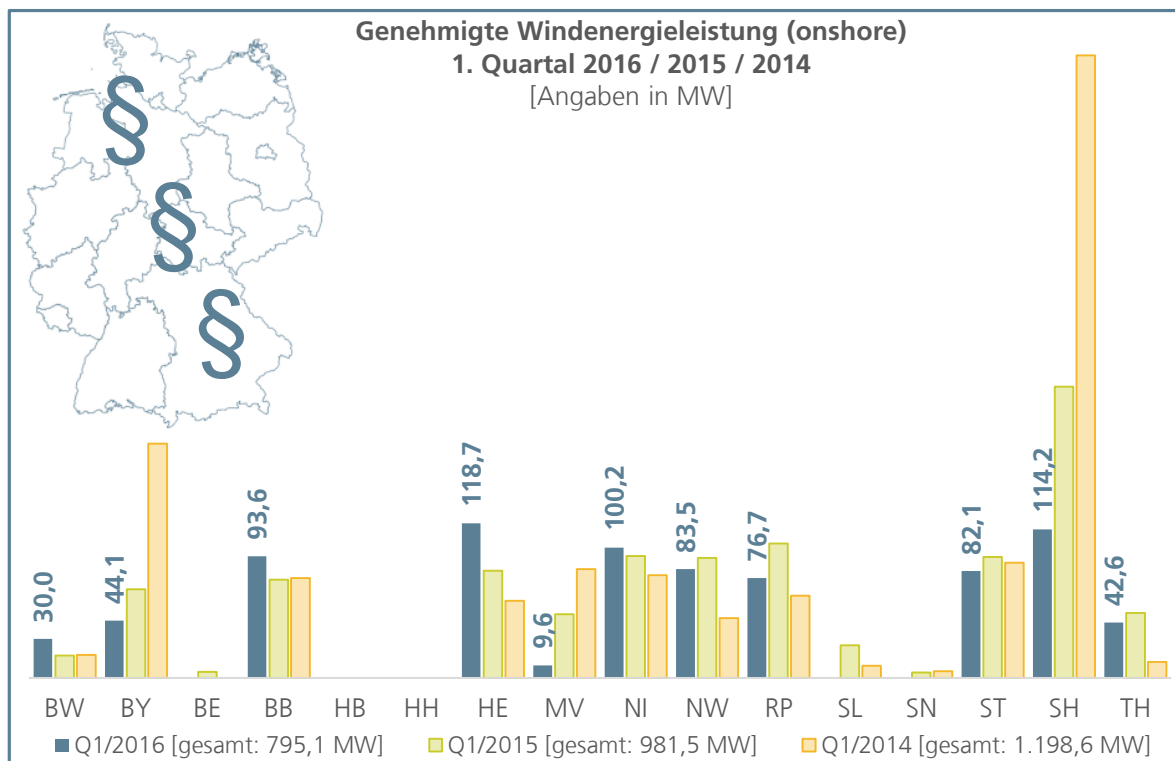


Abbildung 3: Im 1. Quartal genehmigte Windenergieleistung in den Bundesländern; Daten: BNetzA, Auswertung und Grafik: FA Wind

Wurden im ersten Quartal 2014 insgesamt 431 Bescheide und im ersten Quartal 2015 359 Anlagenzulassung erteilt, sank diese Zahl in den ersten drei Monaten dieses Jahres auf 262. Die registrierten Genehmigungen des Jahres 2016 liefern bislang keine Hinweise, dass in diesem Jahr, mit Blick auf die laufende EEG-Reform, mehr Neuanlagen genehmigt werden könnten als in den Jahren zuvor.

### 3.2.1 Häufig genehmigte Anlagentypen

Von den Ende März registrierten »offenen« Anlagengenehmigungen mangelt es 18 Einträgen an der Bezeichnung des Anlagentyps. Für neun dieser Einträge fehlt zudem die Angabe des Herstellers. Anhand anderer Spezifikationen, wie Leistung, Rotordurchmesser und Nabenhöhe, konnten 15 der 18 Einträge komplettiert werden, so dass letztlich für 1.129 registrierte Anlagenzulassungen die genehmigten Typen analysiert werden konnten. Die am häufigsten genehmigten Anlagentypen (> 30 WEA), deren Inbetriebnahmen Ende März noch ausstanden, zeigt Tabelle 4.

Tabelle 4: Häufig genehmigte Anlagentypen; Daten: BNetzA, Auswertung: FA Wind

Hersteller	Anlagentyp	Anzahl
Enercon	E-115	220
Nordex	N117	198
Vestas	V112	124
Vestas	V126	106
Enercon	E-101	94
General Electric	GE 2.75-120	67
General Electric	GE 2.5-120	65

Hersteller	Anlagentyp	Anzahl
Enercon	E-92	49
Senvion	3.2M 114	40
Enercon	E-82	36
Nordex	N131	35

Die Genehmigungssituation belegt den anhaltenden Trend zu Schwachwind optimierten Windrädern, mit großen Flügeldurchmessern und Nabelhöhen, bei gleichzeitig niedriger Flächenleistung. Die »offenen« Genehmigungen sind auf insgesamt 27 verschiedene Anlagentypen ausgestellt. Sieben dieser Typen, mit einer spezifischen Flächenleistung unter 300 W/m<sup>2</sup>, machen 60 Prozent der registrierten Genehmigungen aus. Dies sind: Enercon (E-115), General Electric (2.5-120 und 2.75-120) Nordex (N117 und N131) Senvion (3.0M 122) sowie Vestas (V126). Auch die Häufigkeit von Nabelhöhen mit mehr als 130 Metern in den registrierten Genehmigungen (Abbildung 4) unterstreicht diesen Trend, wenngleich derart große Turmhöhen nicht nur bei Schwachwindanlagen eingesetzt werden.

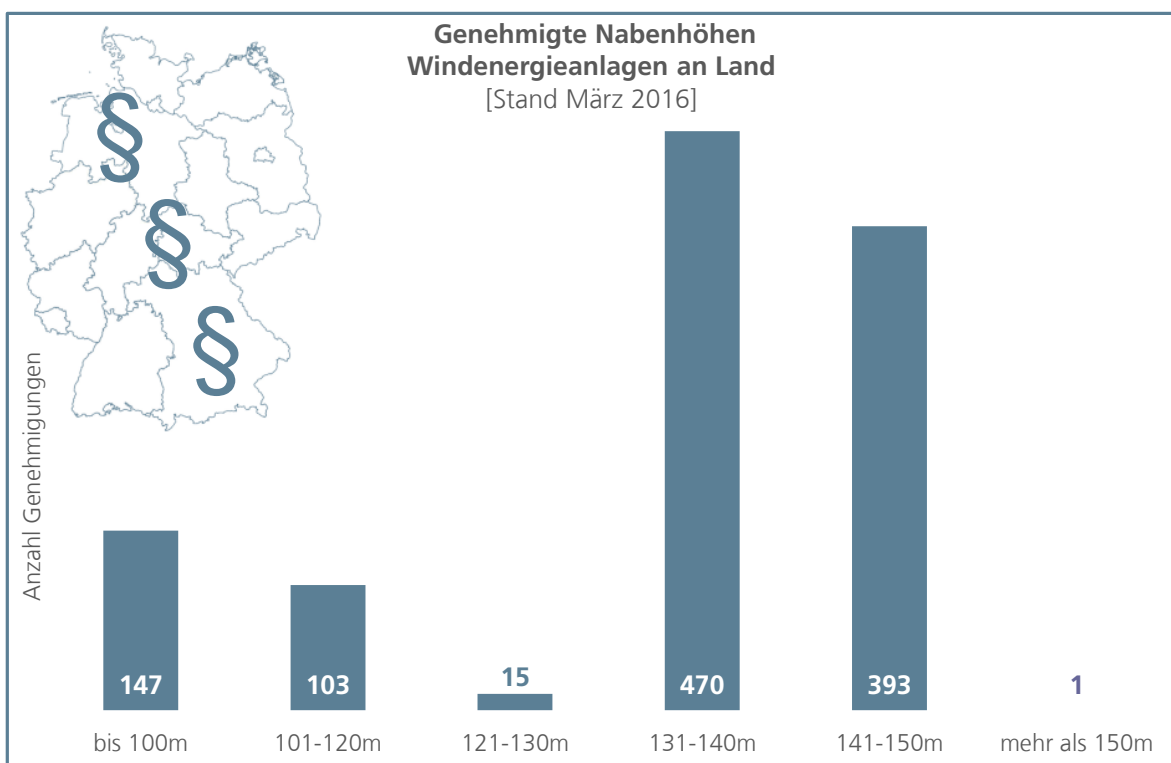


Abbildung 4: Häufigkeitsverteilung der Nabelhöhen in den registrierten Genehmigungen (Stand Ende März 2016); Daten: BNetzA; Auswertung und Grafik: FA Wind

**Fachagentur Windenergie an Land e.V.**

Fanny-Zobel-Straße 11 | 12435 Berlin  
T +49 30 64 494 60 - 60 | F +49 30 64 494 60 - 61  
post@fa-wind.de | [www.fachagentur-windenergie.de](http://www.fachagentur-windenergie.de)